

## **Bußgeldbescheid - Einspruch lohnt sich häufig**

In Zeiten knapper Kassen haben die Kommunen deutschlandweit ihre eigene Gelddruckmaschine entwickelt. Im Akkordtempo werden Knöllchen verteilt. Mit 1,6 bis 1,7 Milliarden Euro füllen sich auf diese Weise pro Jahr deutsche Stadtsäckel. Nicht immer ergeht jedoch ein Bußgeldbescheid zu Recht. Formfehler oder Ungereimtheiten können ihn unwirksam machen. Ein Anwalt oder Gutachter stellt dies oft schon bei einer Akteneinsicht fest. Formelle Fehler fallen dem Anwalt auf, technische Fehler der Überwachungsgeräte bestätigen Sachverständige.

Nicht selten verjähren außerhalb von Chemnitz Verkehrsdelikte, wenn es der Behörde nicht gelingt, binnen drei Monaten den Fahrer zu ermitteln, da es - anders als im Ausland - keine Halterhaftung gibt. Die Behörde hat den Fahrzeugführer persönlich zu ermitteln und ihm als natürliche Person einen Anhörungsbogen zuzustellen. Der Halter muss regelmäßig nur in den ersten zwei Wochen nach dem Vorfall in der Lage sein, den Fahrer benennen zu können.

Das Herunterhandeln von Bußgeldern und Punkten ist erfolgversprechend, wenn der Verstoß außer der Regel liegend dargestellt werden kann. Ein Verhandeln mit der Behörde kann daher sinnvoll sein - auch deshalb, weil die Geldbuße in die Landes- und nicht mehr in die Stadtkasse fließt, wenn vor Gericht der Bußgeldbescheid abgeändert wird. Selbst ein zu Recht verhängtes Fahrverbot lässt sich bei einer außergerwöhnlichen Härte für den Betroffenen häufig in die doppelte Geldbuße wandeln. Dies ist abhängig von der jeweiligen Behörde und der Einstellung des zuständigen Richters. Ein erfahrener Verkehrsanwalt weiß, wo was geht und wo nicht.

Die verwendeten Messgeräte weisen bei richtiger Benutzung nur noch selten Messfehler auf. Der erfahrene Verkehrsrechtsanwalt richtet daher sein Augenmerk darauf, ob die umfangreichen Messvorschriften bei Installation der Messanlage oder Aufstellen des Messgerätes eingehalten sind. Ist die Einrichtung der Messstelle nicht zu beanstanden, ergibt sich z.B. beim Radarverfahren eine Fehlmessung durch eine Schrägfahrt des PKW, z.B. beim Einscheren nach einem Überholmanöver oder Spurwechsel. An Rotlichtblitzern ist von der gemessenen Rotlichtzeit die Zeitspanne abzuziehen, die zwischen Überfahren der Haltelinie und der Induktionsschleife vergeht. Hier sind 0,2 s bis 1 s vom Messergebnis in Abzug zu bringen. Bei Auftauchen eines zweiten Fahrzeugs im Auswerterahmen, ist in der Regel die Messung zu verwerfen etc.

Ein versierter Verkehrsrechtsanwalt erkennt die Schwachstellen und kann helfen.

Franz Thomas Pfeifer  
Fachanwalt für Verkehrsrecht